

## **Weiterentwicklung der Akkreditierung** **Anforderungen des Gutachter/innen-Netzwerks<sup>1</sup> an die Überarbeitung der** **Regeln des Akkreditierungsrates**

### **Vorbemerkung:**

#### **Zur aktuellen Herausforderung durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht**

Am 18. März 2016 hat das Bundesverfassungsgericht einen weitreichenden Beschluss zur Akkreditierung veröffentlicht. Eine der Kernaussagen in der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts lautet:

*„Die Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach Studiengänge durch Agenturen "nach den geltenden Regelungen" akkreditiert werden müssen, sind mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar. Dies hat der Erste Senat mit heute veröffentlichtem Beschluss in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Arnsberg entschieden. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen darf der Gesetzgeber jedoch nicht anderen Akteuren überlassen. Der Landesgesetzgeber hat verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2018 an zu treffen.“<sup>2</sup>*

Der Gesetzgeber muss also bis Ende 2017 das gegenwärtig über das Stiftungsgesetz NRW, die ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie über das Regelwerk des Akkreditierungsrates verankerte System der externen Qualitätssicherung auf eine ausreichende gesetzlich basierte Grundlage stellen. In der Begründung wird unter anderem das Spannungsfeld der beiden Grundgesetzartikel 5 („Wissenschaftsfreiheit“) und 12 („Freiheit der Berufswahl“) herangezogen, um die Möglichkeiten und Grenzen externer Einflussnahme auf den Inhalt und die Methoden hochschulischer Lehre und im Kern auch die Möglichkeiten und Grenzen externer Qualitätssicherung, auszuloten. Damit ist je nach Sichtweise das System der Akkreditierung wenig bis grundsätzlich in Frage gestellt. Entscheidend wird der politische Wille der Länder sein.

Zwischenzeitlich hat der Akkreditierungsrat in seiner Sondersitzung vom 26.04.2016 die weitere Vorgehensweise nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes beraten und Entscheidungen zur weiteren Arbeit des Rates getroffen. Dazu gehörte die Entscheidung die AG Regelüberarbeitung fortzusetzen und Empfehlungen erarbeiten zu lassen. Dieses Anforderungspapier des Gewerkschaftlichen Gutachternetzwerks soll diesen Prozess in der

---

<sup>1</sup> Das Gutachter/innen-Netzwerk wird getragen von: DGB; IG BCE; IG Metall; ver.di; Hans-Böckler-Stiftung; Arbeit, Bildung, Forschung e.V.

<sup>2</sup> <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-015.html>

Arbeitsgruppe begleiten und Hinweise zur Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung geben.<sup>3</sup>

## **I      **Allgemeines****

### **1. 15 Jahre Bologna-Reform**

Die Gewerkschaften haben von Beginn an wichtige Ziele des Bologna-Prozesses wie die Verbesserung der internationalen Mobilität der Studierenden, die bessere Vorbereitung der Studierenden auf die Arbeitswelt oder die Berücksichtigung der umfassenden studentischen Arbeitsbelastung bei der Konzipierung von Studiengängen unterstützt. Auch 15 Jahre nach Beginn des Bologna-Prozesses sind wichtige Ziele nicht oder unzureichend umgesetzt und Teile dieser Reform bei Studierenden, in Wirtschaft und Gesellschaft noch immer umstritten. „Verschulung“ und Verdichtung des Studiums, Übermaß an Workload und Prüfungslast, neue Hürden beim Wechsel des Studienortes und die nach wie vor fehlende soziale Durchlässigkeit sind einige dieser Stichwörter. Im Fokus der Kritik ist auch das Akkreditierungssystem selbst, dem von seinen Kritikern attestiert wird, dass es nicht nennenswert zur Verbesserung der Studienbedingungen beigetragen habe und gerade in dem wichtigen Bereich der Qualität von Studium und Lehre eine mangelnde Verbindlichkeit in den Kriterien und Verfahren aufweise.

### **2. Anforderungen durch das Strategiepapier und das Arbeitsprogramm des Akkreditierungsrates<sup>4</sup>**

Für die laufende Periode hat der Akkreditierungsrat auch mit Zustimmung der Studierenden und der Gewerkschaften ein Strategiepapier und auf dieser Grundlage ein Arbeitsprogramm beschlossen. Ausgangspunkt der Überlegungen in dem Strategiepapier ist die analytische, nicht widerspruchsfreie Aussage, dass einer Phase der sog. „formal-strukturellen Studienreform“ in der Vergangenheit nun eine Phase der verstärkten Arbeit an den Inhalten zu folgen habe.

Daraus leiten sich im Strategiepapier des Akkreditierungsrats die folgenden Themenfelder ab:

- die Studienqualität, die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung;
- die Studierbarkeit, die Förderung nationaler und internationaler Mobilität, die besondere Forschungsbasierung von Masterstudiengängen, das Verhältnis von Beruflichkeit und Fachlichkeit;
- ein besseres Verhältnis von Aufwand und Nutzen im Bereich der Systemakkreditierung; eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Hochschulen im Bereich der Systemakkreditierung. In der Systemakkreditierung seien auch andere Formen der Qualitätssicherung denkbar;
- die Internationalisierung der Qualitätssicherung und der Aufbau einer „professionellen Gemeinschaft von Gutachterinnen und Gutachtern“.

---

<sup>3</sup> Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts legt der DGB ein Positionspapier vor.

<sup>4</sup> Vgl. die strategische Planung des Akkreditierungsrates für die Periode 2013-2017, DR AR 82/2013, in: <http://www.akkreditierungsrat.de>

In das nachfolgend vom Akkreditierungsrat beschlossene Arbeitsprogramm fielen z.B.

- die von den Sozialpartnern und den Studierenden initiierte AG Beruflichkeit/Fachlichkeit,
- eine AG zu den sog. Joint Programmes (das sind von internationalen Partnerhochschulen gemeinsam verantwortete Studienprogramme),
- die Mitwirkung an der Überarbeitung der Europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG),
- die Ergebnisse der Bologna-Follow-Up-Konferenz in Jerewan,
- die Ausschreibung und Einrichtung einer AG für die Experimentierklausel,
- die Befassung mit Franchisestudiengängen
- u.a.m.

Soweit diese Prozesse für die Verfahren und Kriterien der Akkreditierung relevant sind, sollen sie in diesem Jahr in die Überarbeitung der Verfahren und Kriterien münden.

Der Akkreditierungsrat nennt konkret<sup>5</sup>:

- die Leitgedanken aus der strategischen Planung: Studienqualität und Dialogorientierung;
- die aus den überarbeiteten Europäischen Standards und Leitlinien (ESG) abzuleitenden Änderungen bei der Überprüfung der Akkreditierungsregeln und der Regeln für die Akkreditierung von Agenturen;
- die Ergebnisse der AG Fachlichkeit und Beruflichkeit;
- die Ergebnisse der AG Joint Programmes;
- Erkenntnisse aus der Überwachung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen;
- Erkenntnisse aus dem Antragsverfahren „Experimentierklausel“;
- Erkenntnisse aus dem Forum Systemakkreditierung.

Der Akkreditierungsrat hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, bis September 2016 Empfehlungen für die Überarbeitung vorzulegen.

An diesen Prozess stellt das Gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netzwerk (GNW) die nachfolgend erläuterten Anforderungen.

### **3. Grundsätze**

Das Gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netzwerk (GNW) hat in verschiedenen Stellungnahmen seine grundsätzlichen Positionen zu den Zielen und Verfahren der externen Qualitätssicherung an Hochschulen durch die Akkreditierung dargelegt.<sup>6</sup>

Das GNW tritt im Rahmen des Bologna-Prozesses nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien für die externe Qualitätssicherung und deren Weiterentwicklung ein:

- das externe Qualitäts-Sicherungssystem liegt in öffentlicher Verantwortung; dafür sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
- Beteiligung von Lehrenden, Studierenden und anderen Hochschul-Angehörigen und die Beteiligung von Berufspraxis und Sozialpartnern auf allen Ebenen der

---

<sup>5</sup> Vgl.

[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Newsletter/AR\\_Newsletter\\_2014\\_03.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Newsletter/AR_Newsletter_2014_03.pdf)

<sup>6</sup> Vgl. <http://www.gutachternetzwerk.de/veroeffentlichungen/positionen/>

Qualitätssicherung und Akkreditierung; dazu gehören auch die internen Verfahren der systemakkreditierten Hochschulen;

- eine umfassende Qualifizierung von Gutachterinnen und Gutachtern und die materielle Absicherung ihrer Tätigkeiten. Die Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Akkreditierung ist als Ehrenamt anzuerkennen; sie sind für diese Tätigkeit freizustellen und ihr Aufwand ist angemessen zu entschädigen. Der Akkreditierungsrat wird aufgefordert, die in den Agenturen tätigen Gutachterinnen und Gutachter in einem Pool zusammenzuführen und ihnen Qualifizierungen anzubieten.
- eine inhaltliche und methodische Reform des Studiums als „wissenschaftliche Berufsbildung“, in dem berufliche und wissenschaftliche Kompetenzen erworben, ein kritisches Reflexionsvermögen gebildet und Fähigkeiten für eine selbstbestimmte Lebensführung entwickelt werden können;
- bundeseinheitlich geltende Regeln und Kriterien für Qualitätssicherung und Qualitätssicherungssysteme,
- einen kontinuierlichen Prozess der Verbesserung und Weiterentwicklung von Studienqualität und Qualitätssicherung. Dazu gehört auch die Einrichtung eines Beschwerdesystems für die Mitglieder der Hochschulen (Lehrende, Studierende, unterstützendes Personal).
- ein deutlicher Bezug der Qualitätssicherung auf die Studienprogramme. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Programmakkreditierung.

## **II Erwartungen und Vorschläge im Einzelnen**

Im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der Kriterien und Verfahren der Akkreditierung legt das GNW insbesondere Wert auf die folgenden Anforderungen an die externe Qualitätssicherung.

Externe Qualitätssicherung soll:

- die Qualität von Studium und Lehre sichern und einen Beitrag zu ihrer Weiterentwicklung leisten ;
- Studierbarkeit zur Voraussetzung von Studienganggestaltung machen;
- Beruflichkeit und Fachlichkeit verstärkt zum Bezugspunkt machen und Referenzsysteme ermöglichen;
- die wissenschaftliche Berufsbefähigung fördern;
- die sinnvolle Integration von Praxisanteilen und –phasen im Studium gewährleisten;
- verbindliche Qualitätsanforderungen an Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch richten, insbesondere an:
  - Fern- und eLearning-Studiengänge
  - Lehramtsstudiengänge
  - Intensivstudiengänge
  - duale Studiengänge
- die materiellen Rahmenbedingungen für Gutachterinnen und Gutachter sichern und bessere Voraussetzungen für ihre Tätigkeit schaffen. Dazu gehört, dass der Akkreditierungsrat die in den Agenturen tätigen Gutachterinnen und Gutachter in einem gemeinsamen Pool zusammenführt und sie qualifiziert. Entsenderechte der Sozialpartner sind für die Berufspraxis zu regeln;
- die materielle und personelle Ausstattung der Hochschulen stärker in die Verfahren einbeziehen.

## **1. Qualität von Studium und Lehre sichern und weiter entwickeln**

Das Gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netzwerk (GNW) spricht sich dafür aus, die Studierenden ins Zentrum von Lehre und Studium zu stellen. Das bedeutet, die Zielsetzung einer studierendenzentrierten Lehre und selbstbestimmter Lehrangebote in den Regeln und Kriterien zu verankern. In deren Mittelpunkt steht der Erwerb von Kompetenzen, die die Studierenden für ihr weiteres Leben und ihre künftige Berufstätigkeit benötigen.

Ein gutes Studium ist sowohl Bildung wie Ausbildung. Es zielt auf die Förderung der Persönlichkeit. Es befähigt für wissenschaftliches Arbeiten, bildet kritisches Reflexionsvermögen aus und qualifiziert die Studierenden für künftige Berufstätigkeit. Daher ist unerlässlich, im Studium Selbstorganisation und Selbsttätigkeit zu fördern, einen kritisch-reflektierten Praxisbezug herzustellen und wissenschaftliche Arbeit in ihrer Relevanz für Gesellschaft, Arbeit und Natur zu lernen. Methodisch gehören dazu u.a. die Methoden des forschenden Lernens, des Projektstudiums und andere Konzepte der studierendenzentrierten Lehre. Der Akkreditierungsrat wird aufgefordert, entsprechende Hinweise zu geben und Handreichungen für Hochschulen, Agenturen und die Gutachterinnen und Gutachter zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre vorgeschlagen, im Kriterium 2.2 der aktuellen Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung (Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem) die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG) und den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu ergänzen. Im Kriterium 2.3 (Studiengangskonzept) soll klargestellt werden, dass die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen auf die zu erzielende Lernergebnisse (learning outcomes) und den Erwerb von umfassender Handlungskompetenz auszurichten ist.

## **2. Studierbarkeit zur Voraussetzung von Studienganggestaltung machen**

Das Kriterium der Studierbarkeit wurde als erkennbares Signal nach den Protesten der Studierenden gegen bestimmte Wirkungen der sog. Bologna-Reformen in das Regelwerk des Akkreditierungsrates aufgenommen. Es ist bis heute nicht ausreichend umgesetzt bzw. wird in den Verfahren nicht ausreichend überprüft.

Demnach soll die Studierbarkeit gewährleistet werden durch:

- die Berücksichtigung der bereits vor dem Studium erworbenen Kompetenzen;
- durch eine geeignete Studienplangestaltung insbesondere beim Studienbeginn, um an diese Kompetenzen und die zu erwartenden Eingangsqualifikationen anschließen zu können;
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung;
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, durch entsprechende Betreuungsangebote;
- die fachliche und überfachliche Studienberatung sowie
- durch ein die soziale Realität der Studierenden berücksichtigendes Studienangebot.

Insbesondere sind die Belange von Studierenden in unterschiedlichen Lebenslagen zu berücksichtigen. Hierbei geht es u.a. um Studierende mit Behinderungen und Studierende, die von Behinderung bedroht sind sowie Studierende, die Kinder oder nahe Angehörige pflegen oder erziehen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind dabei

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Studierenden mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft dienen, deren Benachteiligung vermeiden und entgegenwirken. Dasselbe gilt für die geeigneten Maßnahmen für Studierende, die Kinder oder nahe Angehörige pflegen oder erziehen mit der Maßgabe, dass sie die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Studium und familiärer Pflege haben.

Für berufsbegleitend Studierende müssen Studium und Beruf vereinbar sein. Ebenso müssen die Anforderungen von De facto-Teilzeitstudierenden<sup>7</sup> angemessen berücksichtigt werden. Die Studierbarkeit ist immer abhängig von der Studienfinanzierung. Studierende, die ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten müssen, weil sie nur unzureichend materiell unterstützt werden, können sich nur begrenzt den Studienanforderungen stellen.

### **3. Beruflichkeit und Fachlichkeit zum Bezugspunkt machen – Referenzsysteme ermöglichen**

Der Akkreditierungsrat hat die Vorschläge der von ihm eingerichteten Arbeitsgruppe Beruflichkeit / Fachlichkeit einstimmig angenommen. Diese Vorschläge sind unverzüglich in das Regelwerk zu integrieren.<sup>8</sup> Ein besonderes Augenmerk legt das GNW auf die Ermöglichung und Ausgestaltung fachlicher und beruflicher Referenzsysteme.

Die Entscheidung über die Hinzuziehung von fachlichen und beruflichen Referenzsystemen im Zuge der externen Qualitätssicherung soll bei der Hochschule bzw. der Fakultät liegen. Sie kann das für alle ihre Studiengänge oder für einzelne Studiengänge bei der akkreditierenden Agentur beantragen: Wenn eine Hochschule solche Referenzsysteme nutzen will, sollte die Begründung für ein bestimmtes oder für mehrere Systeme Bestandteil des Qualitätssicherungsverfahrens sein und entsprechend dokumentiert werden.

An den Referenzrahmen sind folgende Anforderungen zu stellen:

*Vorrang der allgemeinen Kriterien und Strukturvorgaben:* Referenzsysteme sind unter Berücksichtigung von und im Einklang mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den generischen Qualitätskriterien des Akkreditierungsrates zu bewerten, die im Streitfall entscheidend für die Akkreditierung sind.

*Breites Berufsverständnis:* Die Referenzsysteme basieren auf einem breit angelegten Berufsverständnis, das sich an Berufsfeldern orientiert, nicht dagegen an einzelnen Tätigkeiten.

*Lernergebnis- und Kompetenzorientierung:* Es muss gewährleistet werden, dass sich Referenzsysteme auf die Definition von Lernergebnissen und zu erwerbenden Kompetenzen beschränken. Vorgaben für die Studienganggestaltung in Form von Mustercurricula widersprechen nicht nur zentralen Zielen des Akkreditierungsrates, sondern sind auch im Lichte der Lehrfreiheit kritisch zu sehen. Die Orientierung an Kompetenzen und Lernergebnissen soll die Studienabschlüsse aufwerten und bessere Übergänge in die Arbeitswelt ermöglichen.

*Beteiligung am Erarbeitungsprozess:* Es muss gewährleistet sein, dass die Entwicklung von Referenzsystemen unter breiter Beteiligung der relevanten

---

<sup>7</sup> Nach Angaben der Sozialerhebung studieren 21 Prozent der Studierenden de facto in Teilzeit, weil sie zusätzlich erhebliche zeitliche Belastungen durch Erwerbstätigkeit oder soziale Verpflichtungen haben.

<sup>8</sup> Der Bericht der AG Beruflichkeit / Fachlichkeit ist einzusehen unter: [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)

Interessenträger (Wissenschaft, Studierende, Sozialpartner und andere gesellschaftliche Gruppen) erfolgt und ein Höchstmaß an Transparenz aufweist.

*Keine exklusive Nutzung durch einzelne Agenturen:* Es muss gewährleistet sein, dass die Anwendung von Referenzsystemen bzw. die Bewertung anhand von Referenzsystemen in der Akkreditierung nicht einzelnen Agenturen vorbehalten ist, die sich durch exklusive Nutzungsrechte Wettbewerbsvorteile verschaffen.

Bei Bezugnahme auf bereits vorhandene nationale oder internationale Referenzrahmen gelten entsprechende Anforderungen. Der Akkreditierungsrat sollte die Entwicklung von und die Bezugnahme auf Referenzsysteme durch geeignete Maßnahmen wie Tagungen oder Workshops unterstützen. Als geeignet erscheinende Referenzsysteme sollen in einem Register gesammelt und evaluiert werden.

In der Gutachtervorbereitung ist der „state of art“ der jeweiligen fachlichen und beruflichen Standards ebenso einzubeziehen wie die Auseinandersetzung mit guten Beispielen bei der Verbesserung der Beruflichkeit der Studiengänge. Denkbar ist die Bereitstellung von Handreichungen und Arbeitshilfen zu den Themen Fachlichkeit und Beruflichkeit mit exemplarischen Vorschlägen und Hinweisen auf Beispiele zur sinnvollen Verankerung von Beruflichkeit und Fachlichkeit im Studium. Der Akkreditierungsrat sollte zudem einen Fragenkatalog zur Berücksichtigung beruflicher Aspekte im Akkreditierungsverfahren entwickeln, der den Agenturen, den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den systemakkreditierten Hochschulen als Anregung zur Verfügung gestellt wird und der den Hinweis enthält, dass und wie vorliegende Absolventenstudien bei der Reakkreditierung von Studiengängen Berücksichtigung finden sollten.

Ein entsprechender Passus ist in den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung zu integrieren.

#### **4. Qualifizierte wissenschaftliche Berufsbefähigung fördern**

Der Wissenschaftsrat hat in seiner Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt zum Ausdruck gebracht, dass ein Studium immer der fachwissenschaftlichen Bildung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit dienen muss. Diese Einschätzung teilt das gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netzwerk.

Das GNW erwartet, dass die Studiengänge auf eine wissenschaftliche Berufsbefähigung ausgerichtet werden, die im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen ist. Wissenschaftliche Berufsbefähigung darf nicht auf eine wie auch immer geartete, „passgenaue“ Vorbereitung der Studierenden auf mehr oder weniger kleinteilige Bedarfe konkreter Unternehmen oder enger Tätigkeitsfelder verkürzt werden. Statt einer kurzfristigen Orientierung auf aktuelle Erfordernisse des Arbeitsmarktes muss eine vorausschauende Berufsorientierung das Ziel sein. Schlüssig dargelegt werden muss, dass das zu akkreditierende Studium eine breite Qualifizierung sicherstellt, die den Absolventen eine hohe Mobilität auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht und in verschiedene Richtungen anschlussfähig ist.

Ein Studium mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Berufsbefähigung soll die umfassende und nachhaltige Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sowie deren Gestaltung ermöglichen. Dazu gehören neben der Vermittlung von berufsrelevanten Kompetenzen die Schulung des kritischen Reflexionsvermögens und der Fähigkeiten, die für eine selbstbestimmte Lebensführung unerlässlich sind.

Die Umsetzung dieses Anspruchs erfordert eine Ergänzung und Spezifizierung des Kriteriums 2.1 (Qualifikationsziele des Studiengangs).

## **5. Praxisanteile und –phasen sinnvoll ins Studium integrieren**

In den Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen wird für externe Praxisphasen bisher lediglich vorgegeben: „Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.“ Weitere Hinweise finden sich in der Handreichung für Studiengänge mit besonderem Profilspruch für duale bzw. lehrerbildende Studiengänge sowie im Beschluss des Akkreditierungsrates zur ECTS-Fähigkeit von innercurricularen Praxisanteilen.

Zur Qualitätssicherung von Praxisanteilen und -phasen sollten – anknüpfend an die beiden genannten Beschlüsse des Akkreditierungsrates – folgende Standards in den Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen verankert werden:

Vorgesehene Praxisanteile und -phasen stellen einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten sowie inhaltlich bestimmten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis dar. Die Hochschule gewährleistet eine konzeptionelle Verknüpfung sowie inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen bzw. –anteilen innerhalb eines Studienganges.

Die Hochschule stellt eine wissenschaftliche Begleitung von Praxisphasen und –anteilen sicher. Dies umfasst die systematische Vor- und Nachbereitung, den Austausch über verschiedene Praxiserfahrungen sowie deren Reflexion und ihren Bezug auf wissenschaftliche Theorien.

## **6. Verbindliche Qualitätsanforderungen an Studiengänge mit besonderem Profilspruch richten**

Grundsätzlich sind die Kriterien der Akkreditierung so zu formulieren, dass sie für alle Studienformate anwendbar sind. Einige Formate erfordern trotzdem eine Anpassung der allgemeinen Regeln und Kriterien, die ansonsten auch für die sogenannten Studiengänge mit besonderem Profilspruch gelten. Auf diese besonderen Anforderungen hat der Akkreditierungsrat in seiner Handreichung der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ aus dem Jahr 2010 hingewiesen. Die Berücksichtigung dieser Empfehlungen ist jedoch in den Verfahren bisher nicht verbindlich geregelt.

Das Gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netzwerk (GNW) spricht sich im Interesse eines einheitlichen Standards der Qualitätssicherung in den Verfahren der Akkreditierung dafür aus, die Handreichung im Kriterium 2.2. (Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs im Studiensystem) im Zuge der Überarbeitung der Kriterien als verbindlich zu berücksichtigende Grundlage zu ergänzen.

### **a. Fern- und eLearning-Studiengänge**

Die bestehenden Verfahren und Kriterien der Qualitätssicherung sind auch auf Fern- und eLearning-Studiengänge anzuwenden. Allerdings sind für die Verfahren die besonderen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen aus Sicht des GNW nicht nur mit dem besonderen Profil vertraut sein, wie es bisher in der Handreichung ausgeführt wird. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass die Agenturen spezifische Handreichungen bereitstellen und, dass die Gutachterinnen und Gutachter eine gesonderte Schulung erhalten, die sichert, dass alle am Verfahren Beteiligten über die erforderlichen spezifischen Kompetenzen verfügen.



Neben den bereits in der Handreichung angeführten besonderen Anforderungen bezogen auf die Ausstattung, die Studienplangestaltung, die Studierbarkeit sowie die Beratung und Betreuung, die Qualitätssicherung sowie die weiteren Kriterien, sind bei Fern- und eLearningstudiengängen:

- Fragen der technischen Standards,
- des technischen Supports,
- der Stabilität der technischen Infrastruktur,
- des Urheberrechts,
- der Datensicherheit und
- der Barrierefreiheit

von besonderer Relevanz für das Qualitätsmanagement. Sie müssen im Rahmen der Akkreditierung entsprechend berücksichtigt werden.

#### b. Lehramtsstudiengänge

In vielen lehrerbildenden Studiengängen bilden Lehrerbildungszentren einen zusätzlichen Lernort. Dies wird von den Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen bisher nicht berücksichtigt. Lediglich in der Handreichung für Studiengänge mit besonderem Profilspruch sind hierzu bestimmte Standards festgehalten.

In die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen sollten folgende Standards aufgenommen werden:

- Sind an der Umsetzung der Studiengänge Lehrerbildungszentren oder vergleichbare Institutionen beteiligt, legt die Hochschule eine kontinuierliche konzeptionelle Zusammenarbeit und inhaltliche Abstimmung der Lernorte dar.
- Die Ausstattung der Lehrerbildungszentren wird bei der Überprüfung der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gemäß Kriterium 2.7 der geltenden Verfahren entsprechend berücksichtigt. Die Hochschule gewährleistet, dass für Personal und Lehrveranstaltungen in den Lehrerbildungszentren die gleichen Qualitätsstandards gelten und umgesetzt werden wie in anderen Bereichen.

#### c. Intensivstudiengänge

Der Akkreditierungsrat hat ursprünglich die Ermöglichung von Intensivstudiengängen auf wenige Ausnahmen beschränken wollen. Festzustellen ist heute, dass insbesondere viele duale Studiengänge als Intensivstudiengänge konzipiert und akkreditiert sind. Diese Regelungen haben mit der ursprünglichen Intention nach Auffassung der im GNW mitwirkenden Gewerkschaften nichts gemein. Intensivstudien müssen eine begründete Ausnahme bleiben; im Grundsatz werden sie abgelehnt.

#### d. Duale Studiengänge

Da die Handreichung über Studiengänge mit besonderem Profilspruch bislang nur empfehlenden Charakter hat und die darin enthaltene Definition für duale Studiengänge unverbindlich ist, fordern wir angesichts schwerwiegender inhaltlicher und struktureller Probleme bei dualen Studiengängen die Aufnahme einer verbindlichen Definition mit Mindestanforderungen in die Regeln und Kriterien des Akkreditierungsrates:

Duale Studiengänge zeichnen sich in unserem Verständnis durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung *und Abstimmung* der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein *wissenschaftsbezogenes* spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Duale Studiengänge können nach Art der Integration in ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierende Studiengänge unterschieden werden.

Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile in dualen Studiengängen stellt die Hochschule die an ein wissenschaftliches Studium gerichteten Qualifikationsziele sicher und weist eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen nach. Alle in der Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Studienabschnitte sind mit Credit Points zu versehen.

Das Verhältnis zwischen Praxispartner und Studierendem ist vertraglich abzusichern. In diesen Verträgen, die nicht nur in ausbildungsintegrierenden Formaten, sondern auch in praxis- oder berufsintegrierenden dualen Studienformaten abzuschließen sind, werden Aspekte wie Kriterien für die Eignung des Praxispartners, Vergütung, Übernahme von Studiengebühren, Fahrt- und Zweitwohnungskosten u. a. geregelt. Als ausbildungsintegrierende duale Studiengänge können nur solche Studiengänge gelten, die ein Ausbildungsverhältnis für den Studierenden nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder im Rahmen vollzeitschulischer Berufsbildung begründen.

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen auf die besonderen Bedingungen dualer Studiengänge und ihrer unterschiedlichen Profile vorbereitet werden. Die Agenturen müssen verpflichtet werden, sie in der Vorbereitung auf das konkrete Akkreditierungsverfahren und die jeweiligen profilspezifischen Bedingungen entsprechend vorzubereiten.

## **7. Materielle Rahmenbedingungen für GutachterInnen sichern und GutachterInnen in einer Liste zusammenführen**

Für ein auf hohem Niveau funktionierendes Akkreditierungssystem sind motivierte und gut qualifizierte Gutachterinnen und Gutachter sowie Kommissionsmitglieder notwendig, die mit der zu begutachtenden Materie vertraut sind. Regelmäßige Schulungen der Gutachterinnen und Gutachter aller Statusgruppen sollten geübte Praxis werden.

Diese Aufgabe ist den Agenturen vom Akkreditierungsrat vorgegeben worden. Die Gutachterschulungen der Agenturen variieren aber stark bezüglich der Tiefe, Umfang und Dauer, Themenvielfalt und Methodenspektrum. Der Akkreditierungsrat wird aufgefordert, sich dieses Themas anzunehmen und eine entsprechende Evaluierung in Auftrag zu geben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis in den Gutachterteams und in den Gremien und Kommissionen der Akkreditierungssysteme sind im Regelfall abhängig Beschäftigte, die diese Aufgaben außerhalb ihres „normalen“ Arbeitsumfangs und häufig außerhalb ihres Arbeitsverhältnisses bewältigen müssen. Die Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung ist als Ehrenamt zu verstehen. Gutachterinnen und Gutachter sind für diese Tätigkeit freizustellen und angemessen zu vergüten. Die Gewerkschaften haben mehrfach eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtlich tätige Gutachterinnen und Gutachter und ehrenamtlich tätiger Kommissionsmitglieder angemahnt.

Die Nicht-Regelung dieser seit Anbeginn des Akkreditierungswesens offenen Regelungsfrage ist ein erhebliches Hemmnis bei der Gewinnung von Gutachterinnen und Gutachtern. Eine Lösung wird zu einer deutlich höheren Bereitschaft zum Engagement in der Akkreditierung insbesondere jüngerer Kolleginnen und Kollegen mit ihrer besonderen und aktuellen Praxiserfahrung und durch die noch relativ dichte Hochschulnähe führen.

Regelungsbedarf besteht bei der Berufung der Gutachterinnen und Gutachtern und deren Einsätze in den Akkreditierungsverfahren. Jede Agentur hat für sich einen eigenen Gutachterpool für alle Funktions-Gruppen (zum Teil auch incl. Studierende, obwohl dafür der studentische Pool existiert) eingerichtet. Weder die Verfahren zur Berufung der Gutachter noch deren Auswahl für die Begutachtungen sind derzeit transparent - weder für die Öffentlichkeit noch für die Interessenvertreterinnen und -vertreter innerhalb des Akkreditierungswesens. Die Evaluation und Dokumentation der Gutachter-Auswahlverfahren und der Gutachtereinsätze der Akkreditierungsagenturen soll durch den Akkreditierungsrat erfolgen.

Der Akkreditierungsrat soll die in den Agenturen tätigen GutachterInnen in einen gemeinsamen Pool mit geregelten Entsendungsrechten überführen und gemeinsame Qualifizierungsangebote und Handreichungen zur Verfügung stellen.

## **8. Die materielle und personelle Ausstattung der Hochschulen stärker in die Verfahren einbeziehen**

In den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. für die Systemakkreditierung ist bereits verankert, dass die Hochschulen über angemessene finanzielle, räumliche und materielle Ressourcen verfügen müssen, um ihr Studienprogramm umzusetzen. Es ist darauf hinzuwirken, dass dieser Anspruch in den Akkreditierungsverfahren tatsächlich flächendeckend gründlich geprüft wird.

Um ein gutes Studium zu realisieren, brauchen Lehrende ein förderliches Arbeitsumfeld. Diese Anforderung ist nicht zuletzt im Rahmen des Bologna-Prozesses formuliert worden.<sup>9</sup> Die Akkreditierung von Studiengängen muss sicherstellen, dass der Studienqualität förderliche Arbeitsbedingungen, eine kontinuierliche personelle Untersetzung eines Studienganges sowie eine systematische Unterstützung und Qualifizierung der Lehrenden gewährleistet sind. In seinem Leitfaden für die institutionelle Akkreditierung fordert der Wissenschaftsrat, dass die Lehre in jedem Studiengang, in jedem akademischen Jahr und an jedem Standort zu in der Regel mindestens 50 Prozent von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren erbracht wird.<sup>10</sup> In den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen ist dagegen bisher lediglich folgende Vorgabe vorhanden (2.7 Ausstattung): „Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.“

Zur Konkretisierung dieser Vorgabe sollen überdies folgende Standards in die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen aufgenommen werden:

- Die Hochschule stellt sicher, dass die grundständige Lehre durch dauerhaft angestelltes Personal abgedeckt wird und somit eine Kontinuität des

---

<sup>9</sup> „supportive environment“ – vgl. Communiqués der Bologna-Gipfel 2010 (Wien/Budapest) und 2012 (Bukarest)

<sup>10</sup> vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin, Januar 2015, S. 33

Studienangebotes sichergestellt sowie die kontinuierliche Ansprechbarkeit der Lehrenden gewährleistet ist.

- Die Hochschule verfügt über ein professionelles Personalmanagement, das durch ein wirksames System von systematischer und kontinuierlicher Weiterbildung und Stellenbesetzung zu einer wirksamen Unterstützung aller Beschäftigten (dazu gehört auch nichtwissenschaftliches Personal) in der Lehre beiträgt. Sie stellt sicher, dass alle Lehrenden (einschließlich der Professorenschaft) die erforderlichen fachlichen wie pädagogischen Qualifikationen für diese Tätigkeit erworben haben. Diese sind in den Berufungsverfahren nachzuweisen.
- Die Hochschule verfügt über eine dauerhaft finanziertes und personell ausgestattetes Beratungsangebot, um die Studierenden sozial und fachlich zu beraten.
- Die Hochschule verfügt über eine angemessene Ausstattung der Bibliotheken, Prüfungsämter, Labore etc. insbesondere auch bezogen auf die Beschäftigten in Verwaltung, Bibliotheken, Laboren und anderen Einrichtungen.